

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 12. August 2011

Seite 65

64. Jahrgang – Nr. 28

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Anmeldung der berufsschulpflichtigen und berufsschulberechtigten Schüler für das Schuljahr 2011/2012

Stadt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2011

Bekanntmachung der von der Stadt Coburg verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2011

Landratsamt Coburg

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf den Flurstücken 1525, 1531, 1532 und 1533 der Gemarkung Neustadt b. Cbg.; Feststellung der UVP-Pflicht

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag von Herrn Detlef Heß, Oettingshäuser Str. 16, Großwalbur, 96484 Meeder auf Neubau und Betrieb eines Jungrinderstalles für 150 Tiere sowie eines Legehennenstalles für 8.000 Tiere auf den Flurnummern 703 und 704 der Gemarkung Großwalbur, Gemeinde Meeder (Az. 822-10-824 Nr. 57 = 44)

Bekanntmachung der Satzung über die Seniorenvertretung im Landkreis Coburg

Vollzug der Bienenseuchenverordnung; Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut der Bienen im Bereich der Stadt Seßlach

Stadt und Landkreis Coburg

Anmeldung der berufsschulpflichtigen und berufsschulberechtigten Schüler für das Schuljahr 2011/2012

Die Aufnahme der berufsschulpflichtigen und berufsschulberechtigten Schüler der kaufmännischen Berufe einschließlich des Berufsfeldes Gesundheit (Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte) in die

Staatliche Berufsschule II Coburg, Kanalstraße 1

erfolgt am

Montag, 12. September 2011, 08:00 Uhr

Bei der Anmeldung sind die Durchschrift oder die Fotokopie des Zeugnisses der zuletzt besuchten Schule, eine Kopie des Ausbildungs- bzw. Umschulungsver-

trages sowie ein Passbild mitzubringen. Absolventen der Hauptschulen müssen eine Abmeldebescheinigung vorlegen. Informationen zur Anmeldung finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.bs2-coburg.de.

Für die Schüler des 11., 12. und 13. Jahrgangs der Berufsschule beginnt der Unterricht an den am Ende des Schuljahres 2010/2011 festgelegten Unterrichtstagen

ab Dienstag, 13. September 2011.

Coburg, 12.08.2011

Staatliche Berufsschule II Coburg

Stadt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat am 24.02.2011/30.06.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von 103.951.100 Euro

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 144.768.500 Euro

und dem Saldo (Jahresergebnis) von -40.817.400 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 103.454.400 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 132.713.550 Euro

und einem Saldo von -29.259.150 Euro

- b) aus **Investitionstätigkeit** mit
- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 12.503.150 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 61.294.400 Euro |
| und einem Saldo von | -48.791.250 Euro |
- c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit
- | | |
|---------------------------------------|-----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 10.000.000 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 1.780.200 Euro |
| und einem Saldo von | 8.219.800 Euro |
- d) und dem **Saldo** des Finanzhaushaltes von -69.830.600 Euro

§ 2

- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.000.000 € festgesetzt.
- Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe „Tourismus Coburg“ und „Kongresshaus Rosengarten“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 11.679.000 € festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe „Tourismus Coburg“ und „Kongresshaus Rosengarten“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer**
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
 - für die Grundstücke (B) 300 v. H.
- Gewerbsteuer** 275 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.08.2011, Az. 12-1512.01m-1/11, die nach Art. 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit

vom 15.08. bis einschließlich 22.08.2011

in der Allgemeinen Finanzwirtschaft, Stadthaus, Zimmer Nr. 104, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen Anlagen während des Jahres 2011 jederzeit eingesehen werden.

Coburg, 11.08.2011
 Stadt Coburg
 Norbert Kastner
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der von der Stadt Coburg verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes vom 26. September 2008 (GVBl. Nr. 23/2008, S. 834) hat der Stadtrat am 24.02.2011 folgende Haushaltssatzung der von der Stadt Coburg verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 63 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

im **Teilergebnisplan** für

- die **Studien-Stiftung**

in den Erträgen mit	2.500 Euro
und in den Aufwendungen mit	2.500 Euro
somit mit einem Überschuss/Fehlbetrag von	0 Euro
- die **Vereinigte Wohlfahrts-Stiftung**

in den Erträgen mit	15.550 Euro
und in den Aufwendungen mit	15.550 Euro
somit mit einem Überschuss/Fehlbetrag von	0 Euro
- die **von Rast'sche-Stiftung**

in den Erträgen mit	1.200 Euro
und in den Aufwendungen mit	1.200 Euro
somit mit einem Überschuss/Fehlbetrag von	0 Euro

im Teilfinanzplan für

§ 4

1. die **Studien-Stiftung**

in den Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit mit 2.500 Euro
und in den Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit mit 2.500 Euro

in den Einzahlungen aus
Investitionstätigkeit mit 0 Euro
und in den Auszahlungen
aus Investitionstätigkeit mit 0 Euro

in den Einzahlungen aus
Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro
und in den Auszahlungen
aus Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro

somit mit einem Saldo
des Finanzhaushaltes von 0 Euro

2. die **Vereinigte Wohlfahrts-Stiftung**

in den Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit mit 15.550 Euro
und in den Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit mit 15.550 Euro

in den Einzahlungen aus
Investitionstätigkeit mit 0 Euro
und in den Auszahlungen
aus Investitionstätigkeit mit 0 Euro

in den Einzahlungen aus
Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro
und in den Auszahlungen
aus Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro

somit mit einem Saldo
des Finanzhaushaltes von 0 Euro

3. die **von Rast'sche-Stiftung**

in den Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit mit 1.200 Euro
und in den Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit mit 1.200 Euro

in den Einzahlungen aus
Investitionstätigkeit mit 0 Euro
und in den Auszahlungen
aus Investitionstätigkeit mit 0 Euro

in den Einzahlungen aus
Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro
und in den Auszahlungen
aus Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro

somit mit einem Saldo
des Finanzhaushaltes von 0 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt werden nicht festgesetzt.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und die Haushaltspläne der rechtsfähigen Stiftungen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit

vom 15.08. bis einschließlich 22.08.2011

in der Allgemeinen Finanzwirtschaft, Stadthaus, Zimmer Nr. 104, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen Anlagen während des Jahres 2011 jederzeit eingesehen werden.

Coburg, 11.08.2011
Stadt Coburg
Norbert Kastner
Oberbürgermeister

Landratsamt Coburg

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglich- keitsprüfung (UVPG);

**Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens
auf den Flurstücken 1525, 1531, 1532 und 1533
der Gemarkung Neustadt b. Coburg;
Feststellung der UVP-Pflicht**

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach beabsichtigt, auf den Flurstücken 1525, 1531, 1532 und 1533 der Gemarkung Neustadt b. Coburg ein Hochwasserrückhaltebecken zu errichten. Das vorgesehene Dammbauwerk liegt auf dem Flurstück 1525 innerhalb von Waldflächen im Tal des Rottenbaches (Gewässer dritter Ordnung) nordwestlich von Neustadt b. Coburg. Das Becken drosselt den Abfluss des Rottenbaches auf 0,4 m³/s. Es hat ein Speichervolumen von 45.000 m³ bei einem Wasserstand von 3,5 m über Gelände und ist als „Grünbecken“ ohne Dauerstau geplant.

Das Vorhaben bedarf der Planfeststellung durch das Landratsamt Coburg.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß §§ 3a, 3c UVPG i. V. m. Nr. 13.6.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Coburg, 09.08.2011
Landratsamt Coburg
Brink

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag von Herrn Detlef Heß, Oettingshäuser Str. 16, Großwalbur, 96484 Meeder auf Neubau und Betrieb eines Jungrinderstalles für 150 Tiere sowie eines Legehennenstalles für 8.000 Tiere auf den Flurnummern 703 und 704 der Gemarkung Großwalbur, Gemeinde Meeder (Az. 822-10-824 Nr. 57 = 44)

Herr Detlef Heß, Oettingshäuser Str. 16, Großwalbur, 96484 Meeder plant auf dem Grundstück mit den Fl. Nrn. 703 und 704 der Gemarkung Großwalbur den Neubau und den Betrieb eines Jungrinderstalles für 150 Tiere sowie eines Legehennenstalles für 8.000 Tiere.

Für diese Maßnahme wurde beim Landratsamt Coburg der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 16 BImSchG i. V. m. § 1 Abs.1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 7.1 a) und e) Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV gestellt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Coburg gemäß § 3 c Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 7.11.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Beurteilung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Diese hat ergeben, dass durch die vorgesehenen Baumaßnahmen mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Für das beantragte Vorhaben besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Coburg, Fachbereich Umwelt und Natur, zugänglich.

Coburg, 29.07.2011
Landratsamt Coburg
Motschmann
Regierungsamtmann

**Bekanntmachung der Satzung
über die Seniorenvertretung im
Landkreis Coburg
vom 13.12.2001
geändert am 25.05.2011**

Der Landkreis Coburg erlässt aufgrund des Art. 14a Abs. 1 und des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1
Bezeichnung**

- (1) Der Landkreis Coburg beruft zur Förderung der besonderen Belange seiner älteren Mitbürger einen Beirat.
- (2) Der Beirat trägt die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Landkreises Coburg“.

**§ 2
Aufgaben des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat ist ein Beirat des Kreistages gem. § 42 der Geschäftsordnung des Kreistages.
- (2) Er hat die Aufgabe, für die Interessen älterer Menschen im Kreisgebiet einzutreten und den Kreistag und die Kreisverwaltung in Fragen der Altenhilfe, Altenbetreuung und Altenpflege zu beraten.
- (3) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

**§ 3
Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

Dem Seniorenbeirat gehören an:

- (1) der Landrat des Landkreises Coburg oder ein von ihm zu bestimmender Vertreter als Vorsitzender
- (2) je 1 Vertreter der Fraktionen des Kreistages
- (3) 5 Vertreter der im Landkreis Coburg tätigen Wohlfahrtsverbände
- (4) je 1 Vertreter der Städte und Gemeinden des Landkreises Coburg
- (5) der Behindertenbeauftragte des Landkreises Coburg.

**§ 4
Bestellung der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates und ihre Vertreter werden vom Kreistag für die Dauer einer Amtsperiode des Kreistages bestellt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Beirates während einer Amtszeit aus, so ist binnen 6 Monaten ein Nachfolger zu bestellen.
- (3) Die Vertreter der Kreistagsfraktionen werden von ihren Fraktionen jeweils für die Dauer einer Amtsperiode vorgeschlagen.

- (4) Die Vertreter der Wohlfahrtsverbände werden durch eine Delegiertenversammlung, die vom Landrat oder einem von ihm bestimmten Vertreter eigens zu diesem Zweck einberufen wird, vorgeschlagen. Der Delegiertenversammlung gehört je 1 Vertreter der im Landkreis tätigen Wohlfahrtsverbände an.
- (5) Die Vertreter der Städte und Gemeinden des Landkreises Coburg werden von den Stadt- bzw. Gemeinderäten berufen. Die Berufenen sollen das 60. Lebensjahr vollendet haben und müssen nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz wahlberechtigt sein.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat tagt in der Regel 3 x jährlich.
- (2) Der Seniorenbeirat kann – projektbezogen oder für die Dauer einer Wahlperiode - eigene Unterarbeitsgruppen zu besonderen seniorenpolitischen Themenstellungen einrichten, zu denen auch externe Fachleute hinzugezogen werden können.
- (3) Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, finden auch für die Delegiertenversammlung nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung, die Art. 40 – 48 der Landkreisordnung entsprechende Anwendung.

§ 6 Ehrenamt und Entschädigung

- (1) Für die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist Art. 14 a der Landkreisordnung (Entschädigung) anzuwenden.
- (2) Die Mitarbeit in der Delegiertenversammlung gem. § 4 Abs. 3 und in Arbeitskreisen gem. § 5 Abs. 2 erfolgt ehrenamtlich ohne Aufwandsentschädigung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coburg, 04.08.2011
Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat

Vollzug der Bienenseuchenverordnung; Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut der Bienen im Bereich der Stadt Seßlach

Das Landratsamt Coburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Auf Grund der Feststellung der amerikanischen Faulbrut der Bienen in der Stadt Seßlach wird durch das Landratsamt Coburg – Fachbereich Veterinärwesen – ein Sperrbezirk eingerichtet. Die Grenzen des Sperrbezirk sind der beigefügten

Karte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Maßnahmen:
- a) Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem Landratsamt Coburg – Fachbereich Veterinärwesen – Lauterer Str. 60, 96450 Coburg anzuzeigen.
- b) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

Eine Untersuchung ist jedoch entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die amerikanische Faulbrut ergeben.

- c) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- d) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- e) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Dies findet jedoch keine Anwendung auf:

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Das Landratsamt Coburg – Fachbereich Veterinärwesen – kann Ausnahmen von den o. g. Maßnahmen der Buchstaben a) bis e) zulassen, wenn eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Coburg als öffentlich bekannt gegeben und wird ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Gründe:

I.

In zwei Bienenständen im Bereich der Stadt Seßlach wurde der Ausbruch der amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt. Nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung wurde ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 1 km eingerichtet. Die angeordneten Schutzmaßnahmen ergeben sich aus § 11 der Bienenseuchenverordnung.

II.

Das Landratsamt Coburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes örtlich zuständig.

Die Anordnung unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 10 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung.

Nachdem in einem Bienenbestand im Bereich der Stadt Seßlach der Ausbruch der amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, war das im beigefügten Lageplan (Bestandteil dieser Allgemeinverfügung) gekennzeichnete Gebiet im Landkreis Coburg zum Sperrbezirk zu erklären.

Die für den Sperrbezirk angeordneten Schutzmaßnahmen unter Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung stützen sich auf § 11 und § 1a der Bienenseuchen-Verordnung.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes sofort vollziehbar.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ein Bienenvolk oder Bienen aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Abs. 2 Nr. 8 Bienenseuchenverordnung).
 - b) ein Bienenvolk oder Bienen in den Sperrbezirk verbringt (§ 26 Abs. 2 Nr. 9 Bienenseuchen-Verordnung).
 - c) einen beweglichen Bienenstand aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Abs. 2 Nr. 13 Bienenseuchen-Verordnung)

- d) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 Bienenseuchen-Verordnung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

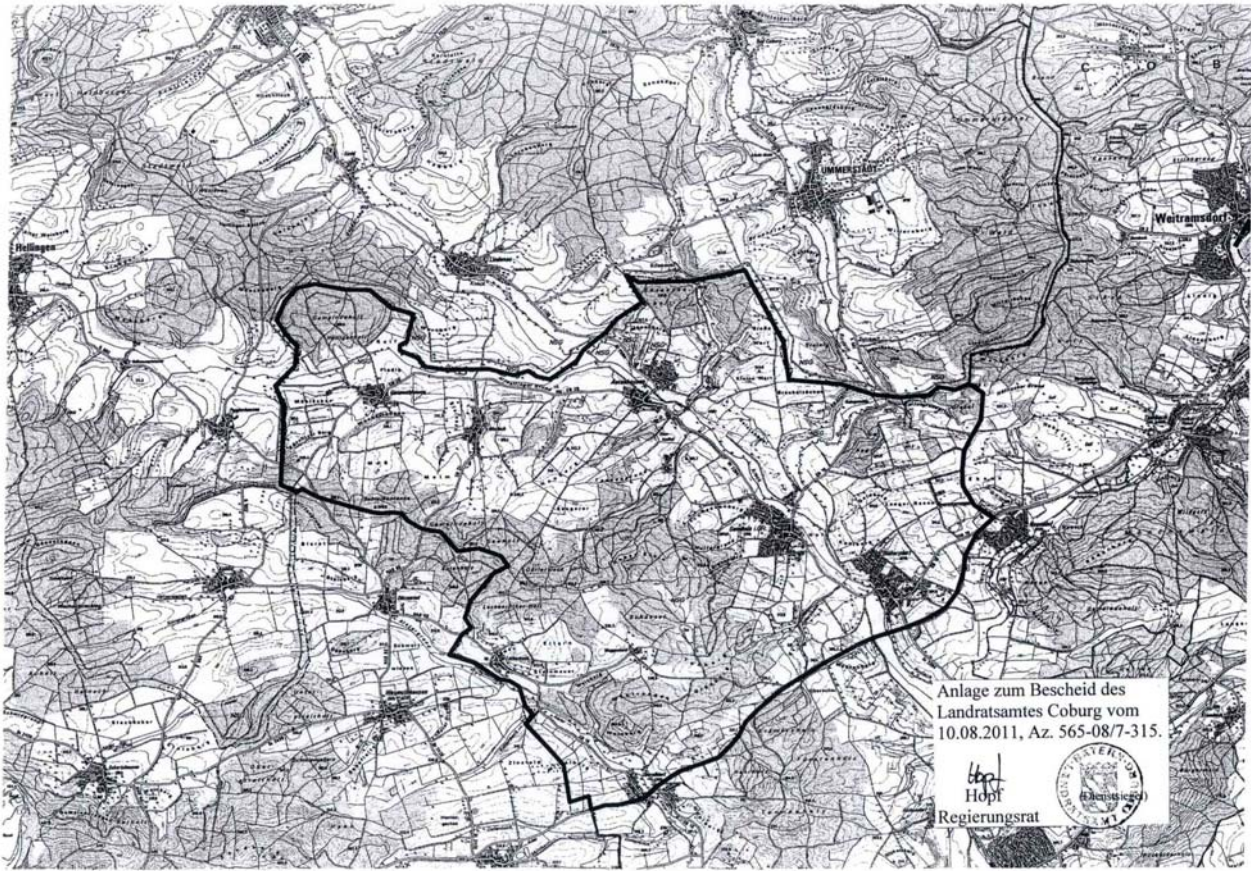
Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Coburg, 10.08.2011
Landratsamt Coburg
Hopf
Regierungsrat



❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖